

Finanzverwaltung NRW Postfach 100502 - 41405 Neuss

Herrn Dipl.-Kfm.(FH) Darius Kubica Steuerberater Habichtweg 15 41468 Neuss

Telefonnummer 02131 6656-0

Steuernummer / Aktenzeichen 122/5002/4392 VBZ 12

04.03.2024

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer bescheinigt, dass
Adams, Lars
(Name und Vorname bzw. Firma)
41564 Kaarst, Königstr. 99
(Anschrift, Sitz)
☐ Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Absatz 2 Nr. 8 UStG
nachhaltig erbringt und
☑ unter der Steuernummer 122/5002/4392
□ unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE266776924
registriert ist.
Für die o. g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Absatz 5 UStG).

<u>Dienstgebäude</u> Hammfelddamm 9 41460 Neuss www.finanzamt.nrw.de

<u>Telefon</u> 02131 6656-0

Telefonische Servicezeiten Mo. - Do. 8:00 bis 18:00 Uhr Fr. 8:00 bis 16:00 Uhr

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des: 03.03.2027 (Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

> BBk eh Düsseldorf IBAN DE14 3000 0000 0030 0015 09 BIC MARKDEF1300

Telefax 0800 10092675122 Telefax Ausland

Telefax Ausland
0049 2131 6656-1200

Mo. - Mi. 8:00 bis 13:00 Uhr Do. 8:00 bis 17:00 Uhr
Fr. 8:00 bis 12:00 Uhr und nach Vereinbarung

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Öffentliche Verkehrsmittel: Linie 709 (Straßenbahn) Haltestelle Langemarckstraße Linie 874 (Bus) Haltestelle Finanzamt div. Linien (Bus) Haltestelle Alexianerplatz

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können die Erteilung des Nachweises zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen mit dem Einspruch anfechten. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tags, an dem Ihnen der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekenntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.